II Anträge auf Ordnungsänderungen

1. SPIELORDNUNG

A ANTRÄGE DES VORSTANDES

§ 4 Organisation und Planung des Spielbetriebes

BESCHLOSSEN

Art: **Änderung Ziffer 9 Bst. e)**

Alt: Aussprechen von Strafgeld bis zur Höhe von 50 € für nicht bzw. unvollständig beachtete Festlegungen der zuständigen Ausschüsse und Verstößen gegen Ordnungen des LFV M.-V.

Neu: Aussprechen von Strafgeld bis zur Höhe von 100 € für nicht bzw. unvollständig beachtete Festlegungen der zuständigen Ausschüsse und Verstöße gegen Ordnungen des LFV M.-V.

Begründung: Die Erhöhung des maximalen Strafgeldes von 50,00 auf 100,00 Euro soll den Spielraum für die Staffelleiter erhöhen und die Anzahl der Sportgerichtsverfahren verringern. Hier sieht der Spielausschuss des LFV M.-V. vor allem das unberechtigte Mitwirken von Spielern in „Freundschaftsspielen". Zukünftig wäre es damit für den Staffelleiter hier u.a. möglich, beim ersten Vergehen ein Strafgeld von 50,00 Euro, beim zweiten Vergehen ein Strafgeld von 100,00 Euro auszusprechen und erst bei einem dritten Vergehen gleicher Art ein Sportgerichtsverfahren zu beantragen.

§ 9 Nichtantreten und Ausscheiden

ABGELEHNT

Art: **Ergänzung Ziffer 7**

Alt: Erklärt ein Verein verbindlich, unabhängig vom Termin, dass er nach Beendigung der Meisterschaftsspiele seine Mannschaft aus der bisherigen Spielklasse zurückzieht, gilt er als erster Absteiger seiner Staffel. Eine Wiederaufnahme des Spielbetriebes der so zurückgezogenen Mannschaften ist nur in der untersten Spielklasse des jeweiligen KFV/FV möglich. Erfolgt die Zurückziehung nach dem 15.06., wird zusätzlich ein Verfahren vor dem Sportgericht durchgeführt.

Neu: Erklärt ein Verein verbindlich, unabhängig vom Termin, dass er nach Beendigung der Meisterschaftsspiele seine Mannschaft aus der bisherigen Spielklasse zurückzieht, gilt er als erster Absteiger seiner Staffel. Eine Wiederaufnahme des Spielbetriebes der so zurückgezogenen Mannschaften ist nur in der untersten Spielklasse des jeweiligen KFV/FV möglich. Erfolgt die Zurückziehung nach dem 15.06., wird zusätzlich ein Verfahren vor dem Sportgericht durchgeführt. Dies gilt nicht bei Zurückziehung einer Mannschaft, die erst durch den Rückzug einer anderen Mannschaft ihren am 15.06. innegehabten Abstiegsplatz verlassen hat.

Begründung: Mit dieser Ergänzung soll sichergestellt werden, dass Vereine, die sich am 15.06. des Jahres nach der jeweils aktuellen Auf- und Abstiegsregelung auf einem Abstiegsplatz befinden und erst durch den Rückzug einer auf einem Nichtabstiegsplatz befindlichen Mannschaft am oder nach dem 15.06. des Jahres wieder den Abstiegsplatz verlassen, bei einer erst danach möglichen eigenen Entscheidung über den Rückzug nicht noch mit einem Sportgerichtsverfahren überzogen werden (siehe VL 2017/18 – Rückzüge Gnoiener SV und TSV Friedland).

Anhang zur Spielordnung - Empfehlung zur Bildung von Spielgemeinschaften

BESCHLOSSEN

Art: **Änderung Punkt 1, Ziffer 3**

Alt: Vereine der Verbandsliga, Landesliga und Landesklasse können untereinander keine Spielgemeinschaft bilden.

Neu: Vereine der Verbandsliga, Landesliga und Landesklasse können untereinander und mit Vereinen, die auf Kreisebene am Spielbetrieb teilnehmen, keine Spielgemeinschaft bilden.

Begründung: Die bisherige Möglichkeit, dass auch Vereine der Verbandsliga, Landesliga und Landesklasse mit Vereinen, die auf Kreisebene am Spielbetrieb teilnehmen, eine Spielgemeinschaft bilden können, widerspricht einerseits dem Gedanken, dass es sich bei einer Spielgemeinschaft um eine Notgemeinschaft handelt und andererseits der Regelung in diesem Anhang zu Pkt. 3. 1. zweiter Satz, wonach ein Aufstieg einer Spielgemeinschaft in die Landesebene nicht möglich ist und andererseits der Regelung zu Pkt. 1.5., wonach die Spielgemeinschaft in der Regel in die Spielklasse eingeordnet wird, in welcher der höherklassige der beteiligten Vereine/Abteilungen spielt.

B ANREGUNGEN AUF ORDNUNGSÄNDERUNG DURCH VEREINE, DIE KEINEN KONKRETEN ÄNDERUNGSANTRAG ENTHALTEN

B.1 ANTRAG DES KFV WARNOW (SIEHE ANHANG, SEITE 80)

§ 15 Wechsel innerhalb des Vereins

BEARBEITUNG DURCH AG SATZUNG & ORDNUNGEN

Art: Änderung

Anregung: Der Einsatz von Spielern aus höherklassigen Mannschaften sollte so geregelt werden, dass kein Sprung von 5 Spielklassen ermöglicht wird. Im Extremfall wäre das gegenwertig beim Güstrower SC und Rostocker FC (Verbandsliga zur Kreisliga) möglich. Dies sollte im Sinne des Sportgeistes verhindert werden.

Hinweis: Es liegt im Antrag keine exakte Formulierung für eine entsprechende Änderung oder Ergänzung vor.

B.2 ANTRAG DES SCHWERINER SC BREITENSPORT (SIEHE ANHANG, SEITE 75-79)

§ 4 Organisation und Planung des Spielbetriebes

BEARBEITUNG DURCH AG SATZUNG & ORDNUNGEN

Art: Ziffer 8, Ergänzung als Bst. a)

Anregung: Das Modell der Anrechnung der SR-Einsätze sollte anders gestaltet werden. Hierbei soll die Zahl der anhand des SR-Solls zu pfeifenden Spiele als Basis genommen werden. Der Mittelwert von 16 Spielen pro Schiedsrichter kann so auch erreicht werden, indem ein SR z.B. 20 Spiele pfeift (Übererfüllung) und ein weiterer SR des Vereins nur 12 Spiele pfeift.

Hinweis: Es liegt im Antrag keine exakte Formulierung für eine entsprechende Änderung oder Ergänzung vor.

B.3 ANTRÄGE DES BRÜELER SV (PER E-POST AM 2. APRIL 2018)

§ 3 Spielklasseneinteilung, Zusammenschluss von Vereinen

BEARBEITUNG DURCH AG SATZUNG & ORDNUNGEN

Art: Änderung Ziffer 1

Anregung: Bei der Staffeleinteilung hat der Verein keinerlei Mitspracherecht, sondern es wird eine Entscheidung ohne Anhörung mitgeteilt, die keinerlei Rechtschutzmöglichkeiten hat, allerdings erhebliche substanzielle Folgen (erhöhte Fahrtkosten) für den Verein haben kann. Im Vorfeld kann der Verein Wünsche hinsichtlich der Staffeleinteilung aussprechen, jedoch müssen diese nicht berücksichtigt werden. Anträge durch den Verein im Vorfeld gestellt werden, jedoch werden diese nicht schriftlich beantwortet. Ein Zustand der für uns im Verein nicht zufriedenstellend ist, daher wird ein Anhörung des Vereins im Falle eines gestellten Antrages, von uns beantragt als Änderung zur Spielordnung beantragt.

Hinweis: Es liegt im Antrag keine exakte Formulierung für eine entsprechende Änderung oder Ergänzung vor.

§ 9 Nichtantreten und Ausscheiden

ABGELEHNT

Art: Änderung Ziffer 3

Anregung: Insbesondere der Punkt Rückzug aus der Landesklasse und Beginn in der untersten Spielklasse der Kreises, stellt meines Erachtens für den Verein eine besondere Härte dar und ist unverhältnismäßig. Daher beantrage ich hiermit diesen Punkt § 9 Nr. 3 der Spielordnung dahingehend abzuändern, dass in begründeten Fällen auf Antrag des Vereins der zuständige Kreisfußballverband über Eingliederung in die Kreisoberliga entscheiden kann. Damit hätte der Kreisverband in diesen Fällen die Entscheidungsbefugnis und könnten z.B. entscheiden ob der Verein als zusätzliches Team in der Kreisoberliga mitspielt.

Hinweis: Es liegt im Antrag keine exakte Formulierung für eine entsprechende Änderung oder Ergänzung vor.

B.4 ANTRAG DES SV ROT-WEISS TRINWILLERSHAGEN (SIEHE ANHANG, SEITE 82)

§ 4 Organisation und Planung des Spielbetriebes

ABGELEHNT

Art: Änderung Ziffer 8

Anregung: siehe Anhang

Hinweis: Es liegt im Antrag keine exakte Formulierung für eine entsprechende Änderung oder Ergänzung vor.

2. JUGENDORDNUNG

A ANTRAG DES VORSTANDES

§ 17 Persönliche Strafen

BESCHLOSSEN

Art: Änderung vorletzter und letzter Satz

Alt: Wurde ein/e Spieler/in des Feldes verwiesen bzw. hat sich einer Unsportlichkeit schuldig gemacht, können die Vereine binnen einer Frist von sieben Tagen nach dem Vergehen eine schriftliche Stellungnahme an den Staffelleiter abgeben und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung beantragen. Nach Ablauf der Frist kann der Staffelleiter vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und den Vorgang abschließen oder dem Sportgericht übergeben.

Neu: Wurde ein/e Spieler/in des Feldes verwiesen bzw. hat sich einer Unsportlichkeit schuldig gemacht, können die Vereine und/oder die vom Feldverweis betroffenen Spieler binnen einer Frist von vier Tagen nach dem Feldverweis eine schriftliche Stellungnahme an den Staffelleiter abgeben und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung beantragen. Nach Ablauf der Frist kann der Staffelleiter vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen. Spätestens 10 Tage nach Erteilung des Feldverweises hat der Staffelleiter das Verfahren abzuschließen oder das Verfahren zu eröffnen und dem Sportgericht zur Entscheidung zu übergeben. In letzterem Falle ist der betroffene Verein durch den Staffelleiter darüber zu informieren.

Begründung: Anpassung an den aktuellen § 24 Nr. 1 RuVO LFV M.-V.

B ANREGUNGEN AUF ORDNUNGSÄNDERUNG DURCH VEREINE, DIE KEINEN KONKRETEN ÄNDERUNGSANTRAG ENTHALTEN

B.1 ANTRAG DES FC ROT-WEISS WOLGAST (PER E-POST AM 31. MÄRZ 2018)

§ 10 Einsatz in Herren- bzw. Frauenmannschaften

ABGELEHNT

Art: Änderung

Anregung: Sehr geehrte Sportfreunde und Sportfreundinnen, wir, der FC Rot-Weiß Wolgast möchte den Antrag stellen, den Paragraph 10 der Jugendordnung des Landesfußballverbandes M-V dahingehend zu ändern, dass auch 17-jährigen A-Junioren die Freigabe zum Einsatz in Männermannschaften seines Vereins erteilt wird, wenn sein Verein eine A-Juniorenmannschaft im Spielbetrieb hat, unter Beibehaltung von a) und b).

Begründung:
Zur Zeit besteht für Vereine mit A-Junioren keine Möglichkeit, 17-jährige A-Junioren in den seinen Männermannschaften einzusetzen (Ausnahme: Auswahlkader). Gerade im ländlichen Bereich ist die Mannschaftsdichte nicht so hoch, sodass sehr häufig Sonderspielrechte für 17-jährige A-Junioren in Männermannschaften in Vereinen ohne eigene A-Junioren erteilt werden, da die vorgegebenen Entfernungen (10km oder 30 Minuten) überschritten werden. Vereine mit A-Junioren können ihre talentierten Spieler nicht an den Männerbereich heranführen und fördern. Oft gehen zwei Sportfreunde in Klasse im gleichen Ort, beide sind 17-jährige A-Junioren spielen aber in unterschiedlichen Vereinen Fußball. Die Wohnorte beider liegen rund 15 km auseinander. Während der Sportfreund mit Wohnort gleich Schulort und Verein mit A-Junioren nicht im Männerbereich spielen darf, darf der zweite Sportfreund im Männerbereich mit Sondergenehmigung spielen. Wir sehen hier eine Ungleichstellung und beantragen daher die Aufhebung der Klausel „keine altersgerechte Spielmöglichkeit“.

Überlegenswert wäre zusätzlich ein Limit für Spiele von 17-Jährigen in Männermannschaften (z.B. max. 5 Pflichtspiele pro Halbjahr).

Hinweis: Es liegt im Antrag keine exakte Formulierung für eine entsprechende Änderung oder Ergänzung vor.

B.2 ANTRAG DES FSV 1919 MALCHIN (SIEHE ANHANG SEITE 81)

§ 10 Einsatz in Herren- bzw. Frauenmannschaften

ZURÜCKGEZOGEN

Art: **Änderung**

Anregung: Wir schlagen vor, dass A-Junioren des jüngeren Jahrgangs an Punktspielen im Herrenbereich teilnehmen dürfen. Um den Spielbetrieb der Junioren sowie Vereine zu schützen die A-Junioren ausbilden, ja das Ausbilden von Spielern in A-Junioren Jahrgängen attraktiver zu machen, schlagen wir einige Auflagen vor.

Nur Vereine, die eine A-, B- und C-Jugend stellen dürfen jüngere
A-Junioren einsetzen

- Entsprechender Zustimmung der Eltern vorausgesetzt
- Ärztlicher Nachweis vorausgesetzt
- Maximal 2 Spieler des jüngeren Jahrgangs dürfen pro Wochenende eingesetzt werden

Vereine ohne A-, B- und C-Jugend dürfen Spieler erst ab 18 Jahren einsetzen.

Ausführlichere Informationen im Anhang!

Hinweis: Es liegt im Antrag keine exakte Formulierung für eine entsprechende Änderung oder Ergänzung vor.

3. RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

A ANTRÄGE DES VORSTANDES

§ 36 Strafarten und Umfänge

BESCHLOSSEN

Art: **Änderung Ziffer 1 Bst. m), Änderung Ziffer 4**

Alt: 1. m) Verhängung eines Stadionverbotes für einzelne Personen bis zu 24 Monaten

. . .

4. Die Staffelleiter sind befugt, bei Missachtung ihrer Anordnungen und Festlegungen ein Strafgeld in Höhe von bis zu 50,00 € zu erheben.

Neu: 1. m) Verhängung eines Stadionverbotes für einzelne Personen.
Die Dauer des Stadionverbots umfasst folgende Zeiträume:
a) bis zu 12 Monate in einem minderschweren Fall
b) bis zu 24 Monate in einem schweren Fall
c) bis zu 36 Monate in einem besonders schweren Fall
d) bis zu 60 Monate in einem wiederholten schweren/wiederholten besonders schweren Fall

Das Verfahren zum Aussprechen eines Stadionverbotes richtet sich nach den Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des DFB.

. . .

4. Die Staffelleiter sind befugt, bei Missachtung ihrer Anordnungen und Festlegungen ein Strafgeld in Höhe von bis zu 100,00 € zu erheben.

Begründung Ziffer 1 Bst. m): Anpassung an DFB-Regelung.(Quelle: Nr. 4 Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten - Durchführungsbestimmungen zur SpO des DFB)

Begründung Ziffer 4: Die Erhöhung des maximalen Strafgeldes von 50,00 auf 100,00 Euro soll den Spielraum für die Staffelleiter erhöhen und die Anzahl der Sportgerichtsverfahren verringern. Hier sieht der Spielausschuss des LFV M.-V. vor allem das unberechtigte Mitwirken von Spielern in „Freundschaftsspielen“. Zukünftig wäre es damit für den Staffelleiter hier u.a. möglich, beim ersten Vergehen ein Strafgeld von 50,00 Euro, beim zweiten Vergehen ein Strafgeld von 100,00 Euro auszusprechen und erst bei einem dritten Vergehen gleicher Art ein Sportgerichtsverfahren zu beantragen.

§ 37a Strafen gegen Vereine bei Nichterfüllung der Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter

BESCHLOSSEN

Art: **Änderung Ziffer 6.1 / Sanktionsstufe 1**

Alt: Bei Nichterfüllung der Einbringung der geforderten Anzahl von Schiedsrichtern mit Spieljahresbeginn wird gegen den fehlbaren Verein für jeden fehlenden Unparteiischen ein Strafgeld von 100,00 € verhängt, sowie im Regelfall die Prüfung von Auflagen und Kostenbeteiligung. Zur Auflage wird dem fehlbaren Verein gemacht, dass ein sogenannter „Tag des Schiedsrichters" bis zum jeweiligen Jahresende der ausgesprochenen Strafe im Beisein eines Schiedsrichterausschussmitgliedes des jeweiligen KFV bzw. des LFV zu organisieren ist.
Mehrere betroffene Vereine können eine gemeinsame Durchführung des „Tages des Schiedsrichters" durchführen.
Bei Nichterfüllung der Auflagen wird ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet. Entstehende Kosten der KFV bzw. des LFV haben die beteiligten Vereine gemeinsam zu tragen.

Neu: Bei Nichterfüllung der Einbringung der geforderten Anzahl von Schiedsrichtern mit Spieljahresbeginn wird gegen den fehlbaren Verein für jeden fehlenden Unparteiischen ein Strafgeld von 100,00 € verhängt, sowie im Regelfall die Prüfung von Auflagen und Kostenbeteiligung. Zur Auflage wird dem fehlbaren Verein gemacht, bis zum 31.05. des Folgejahres der ausgesprochenen Strafe eine geeignete Maßnahme zur Gewinnung von Schiedsrichtern durchzuführen. Entstehende Kosten für die Durchführung hat der Verein, oder bei einer gemeinsamen Durchführung, die Vereine, zu tragen. Die Richtlinien zur Durchführung anerkennungsfähiger Maßnahmen gibt der Schiedsrichterausschuss des LFV M.-V. vor.

Begründung: Die bisherigen Erfahrungen mit der Maßnahme „Tag des Schiedsrichters" haben, neben vielen positiven Erlebnissen, auch gezeigt, dass die Planung, die Durchführung und die Evaluation dieser Maßnahme zur Schiedsrichtergewinnung verbessert werden kann. Dabei muss berücksichtigt werden, dass den zuständigen Schiedsrichterinstanzen in der Regel die personellen Kapazitäten fehlen, um solche Maßnahmen federführend zu gestalten. Die Schiedsrichterausschüsse der Kreise müssen in dieser Hinsicht entlastet werden.
Die Gewinnung von Schiedsrichtern ist eine gemeinsame Aufgabe aller Verantwortungsträger im organisierten Fußballsport. Die Vereine dabei auch im Rahmen der Rechts- und Verfahrensordnung in die Verantwortung zu nehmen, erscheint weiterhin gerechtfertigt. Gleichzeitig sollte sich der Landesfußballverband MV bemühen, ein neues Konzept zur Gewinnung von Schiedsrichtern zu erarbeiten und damit allen Beteiligten eine klare Hilfestellung bei der Bewältigung dieser gemeinsamen Aufgabe zu bieten.

B ANTRAG DES SPORTGERICHTES

§ 36 Strafarten und Umfänge

BESCHLOSSEN

Art: **Änderung Ziffer 1, Bst. c)**

Alt: Geldstrafen - auch als Ordnungsstrafe - gegen Personen und Vereine im Einzelfall

- in Amateurspielklassen oberhalb der Verbandsliga	bis zu 3000,00 €
- in Landesspielklassen	bis zu 600,00 €
- in Kreisspielklassen	bis zu 300,00 €

Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zu den Sanktionsstufen für die nichterbrachte Anzahl von einsatzfähigen Schiedsrichtern gemäß § 4 Ziffer 8 SpO und der Anlage 1 zur SpO.

Neu: Geldstrafen - auch als Ordnungsstrafe - gegen Personen und Vereine im Einzelfall

- in Amateurspielklassen oberhalb der Verbandsliga	bis zu 3.000,00 €
- in Landesspielklassen	bis zu 1.000,00 €
- in Kreisspielklassen	bis zu 500,00 €

Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zu den Sanktionsstufen für die nichterbrachte Anzahl von einsatzfähigen Schiedsrichtern gemäß § 4 Ziffer 8 SpO und der Anlage 1 zur SpO.

Begründung: Auf Grund einer Vielzahl von gravierenden Verstößen gegen Ordnung und Sicherheit ist diese Staffelung (Höhe) nicht mehr zeitgemäß.

C ANTRAG DES SCHWERINER SC BREITENSPORT (SIEHE ANHANG, SEITE 64-68)

§ 37a Strafen gegen Vereine bei Nichterfüllung der Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter

ABGELEHNT

Art: **Änderung 6.3 / Sanktionsstufe 3**

Alt: Eine weitere Nichterfüllung der Verpflichtung in der Sache führt zur Verhängung eines Strafgeldes in Höhe von 200,00 € ↳

↳l(Landesklasse), 250,00 € (Landesliga), 300,00 € (Verbandsliga) je fehlendem Schiedsrichter. Des Weiteren folgt ein Abzug von sechs (6) Punkten. Es erfolgen zwingend die Erteilung von Auflagen und Kostenbeteiligung sowie die Spielklassenzurückversetzung im Wiederholungsfall.

Neu: Eine weitere Nichterfüllung der Verpflichtung in der Sache führt zur Verhängung eines Strafgeldes in Höhe von 200,00 € (Landesklasse), 250,00 € (Landesliga), 300,00 € (Verbandsliga) je fehlendem Schiedsrichter. Des Weiteren folgt ein Abzug von bis zu sechs (6) Punkten. Es erfolgen zwingend die Erteilung von Auflagen und Kostenbeteiligung sowie die Spielklassenzurückversetzung im Wiederholungsfall.

Begründung: Dem Sportgericht soll hinsichtlich des Punktabzuges ein Handlungsspielraum ermöglicht werden, um pauschalisierte Strafen zu verhindern.

D ANREGUNGEN AUF ORDNUNGSÄNDERUNG DURCH VEREINE, DIE KEINEN KONKRETEN ÄNDERUNGSANTRAG ENTHALTEN

D.1 ANTRAG DER SG EMPOR RICHTENBERE (PER E-POST AM 31. MÄRZ 2018)

§ 32 Automatische Spielsperren Herren und Frauen einschl. A-, B- und C-Junioren-/innen

BEARBEITUNG DURCH AG SATZUNG & ORDNUNGEN

Art: **Änderung Ziffer 1, Bst. b)**

Anregung: Wir stellen den Antrag, den § 32 der Rechts-und Verfahrensordnung Pkt. 1 b für den AH-Bereich zu ändern. Wir sind der Meinung, dass es hier ausreichen würde, die Regelung des § 32 Pkt.1a zu übernehmen. (automatische Spielsperre nach der 5. Gelben)

Hinweis: Es liegt im Antrag keine exakte Formulierung für eine entsprechende Änderung oder Ergänzung vor.

4. SCHIEDSRICHTERORDNUNG

A ANTRÄGE DES VORSTANDES

§ 3 Schiedsrichterinstanzen

BESCHLOSSEN

Art: **Änderung**

Alt: Schiedsrichterinstanzen sind:
1. der Verbandsschiedsrichterausschuss,
2. der Kreisschiedsrichterausschuss.

Sie bestehen aus
- dem Vorsitzenden (Obmann),
- dem Lehrwart,
- dem Ansetzer
- und bis zu vier weiteren Mitgliedern,

...

Neu: Schiedsrichterinstanzen sind:
1. der Verbandsschiedsrichterausschuss,
2. der Kreisschiedsrichterausschuss.

Sie bestehen aus
- dem Vorsitzenden (Obmann),
- dem Lehrwart,
- dem Ansetzer
- und bis zu sechs weiteren Mitgliedern,

...

Begründung: Die Aufgaben des Verbandsschiedsrichterausschusses werden umfangreicher und vielfältiger. Um dieser Mehrbelastung Rechnung zu tragen, soll mehr Handlungsspielraum bei der Aufstellung der Schiedsrichterausschüsse geschaffen werden.

§ 11 Weiterbildung, Lehrabende, Lehrgänge, Training

BESCHLOSSEN

Art: Änderung

Alt: Die Schiedsrichter werden in Lehrabenden/Stützpunkten und Lehrgängen weitergebildet. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, diese Lehrabende/Stützpunkte ausreichend zu besuchen. Weiterbildungslehrgänge sind stets mit einer Prüfung abzuschließen.
Den Schiedsrichtern ist ausreichend Gelegenheit zu einem geregelten Training zu geben. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sich durch sportliches Training leistungsfähig zu erhalten. Der Verbandsschiedsrichterausschuss ist verpflichtet, Rahmenpläne für die Weiterbildung, Lehrabende, Lehrgänge und das Training herauszugeben.

Neu: Die Schiedsrichter werden in Lehrabenden, Stützpunkten und Lehrgängen weitergebildet. Der Verbandsschiedsrichterausschuss erarbeitet Rahmenpläne zur Qualifizierung der Schiedsrichter und bietet geeignete Weiterbildungsmaßnahmen an. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die vorgesehenen Weiterbildungen zu besuchen und sich eigenständig durch regelmäßiges Training leistungsfähig zu erhalten.

Begründung: Die bisherige Formulierung des § 11 entspricht nicht der gelebten Praxis. Der Zwang zu Prüfungen bei jeder Weiterbildung ist didaktisch nicht sinnvoll. Zudem ist die Erarbeitung von Trainingsplänen für die Schiedsrichter, die sich an den individuellen Bedürfnissen der Schiedsrichter orientieren müssten, nicht zu leisten.

B ANTRAG DES KFV WARNOW (PER E-POST AM 3. APRIL 2018)

§ 18 Jung-Schiedsrichter

BESCHLOSSEN

Art: Änderung

Alt: Jung-Schiedsrichter ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Bewerber bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.

Neu: Jung-Schiedsrichter ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Bewerber bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.

Begründung: 1. Keine Anrechnung zum SR-Soll gem. §4 Ziff. 8 SPO LFV M-V! Dies führt regelmäßig bei der jährlichen Abgabe der Mannschafts- und Schiedsrichtermeldungen zu Konflikten mit den Vereinen, da oftmals eine Unkenntnis über diesen Sachverhalt vorliegt.
2. Hohe Fluktuation, Jung-Schiedsrichter fühlen sich oft überfordert und geben bei der kleinsten Kritik auf, sind sich der Verantwortung nicht bewusst und auch nicht gewachsen.
3. Schwierigkeiten bei der Einteilung von Ansetzungen im Juniorenbereich, oftmals nicht ausreichend Juniorenspiele, um einer Vielzahl von Jung-Schiedsrichtern gerecht zu werden.
4. Hoher Aufwand im Bereich des Mentoring, Jung-Schiedsrichter benötigen zum größten Teil eine enorm hohe Betreuungsquote und dem kann nicht gerecht werden, da zu wenig Mentoren zur Verfügung stehen.

C ANTRÄGE DES PASEWALKER FV (PER E-POST AM 12. JUNI 2018)

§ 10 Meldung, Ausbildung, Prüfung

BESCHLOSSEN

Art: Ergänzung am Ende

Alt: n.n.
...

Neu: Neu ausgebildete Schiedsrichter sind nach bestandener Prüfung und Feststellung ihrer Einsatzfähigkeit für die Dauer von 3 (drei) Jahren an ihren Ausbildungsverein gebunden. Ein Vereinswechsel des neu ausgebildeten Schiedsrichters mit gleichzeitigem Übergang in den Einsatz-Soll des aufnehmenden Vereins ist nur mit Zustimmung des Ausbildungsvereins möglich.

§ 18 Jung-Schiedsrichter

BESCHLOSSEN

Art: **Neue Ziffer 5**

Alt: n.n.
...

Neu: Jung-Schiedsrichter und minderjährige Schiedsrichter sind nach bestandener Prüfung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, mindestens aber 3 (drei) Jahre, an ihren Ausbildungsverein gebunden. Ein Vereinswechsel des Jung-Schiedsrichters bzw. des minderjährigen Schiedsrichters mit gleichzeitigem Übergang in den Einsatz-Soll des aufnehmenden Vereins ist in diesem Zeitraum nur mit Zustimmung des Ausbildungsvereins möglich.

5. EHRUNGSORDNUNG

A ANTRÄGE DES VORSTANDES

§ 3 Auszeichnungen

BESCHLOSSEN

Art: **Einschub/Ergänzung nach 3. Absatz**

Alt: An Personen, die ohne Funktion im LFV M.-V. Verdienste um den Fußball erworben haben vergibt der Vorstand des LFV M.-V. die Verdienstnadel.
Die KFV/FV können in ihren Zuständigkeitsbereichen eigene Auszeichnung in unterschiedlichen Stufen vergeben.

Neu: An Personen, die ohne Funktion im LFV M.-V. Verdienste um den Fußball erworben haben, vergibt der Vorstand des LFV M.-V. die Verdienstnadel des LFV M.-V. Antragsberechtigt für die Verdienstnadel des NOFV sind Personen, deren Ehrung mit der Ehrennadel des LFV M.-V. in Gold mindestens 5 Jahre zurückliegt.
Der LFV zeichnet Personen, Vereine, Projekte, Aktionen und Kooperationen in Mecklenburg-Vorpommern rund um den Fußball, die sich durch langjährige aktive ehrenamtliche/hauptamtliche Arbeit im Bereich des Fußballsports besondere Verdienste erworben haben, aus.
Der Präsident des LFV M.-V. besitzt jährlich einmal die Möglichkeit, die Ehrenplakette des Präsidenten als Ehrenamtsauszeichnung des LFV M.-V. für außergewöhnliches ehrenamtliches/hauptamtliches Engagement zugunsten eines KFV oder des LFV M.-V. zu verleihen.
Die KFV/FV können in ihren Zuständigkeitsbereichen eigene Auszeichnungen in unterschiedlichen Stufen vergeben.

§ 4 Antragstellung

BESCHLOSSEN

Art: **Ergänzungen Ziffer 2, Neue Ziffer 5**

Alt: 2. Anträge der Vereine und der KFV sind für alle Auszeichnungsstufen des LFV M.-V., NOFV und DFB über den zuständigen KFV an die Geschäftsstelle des LFV M.-V. zu richten. Anträge sind schriftlich oder auf elektronischem Weg (elektronische Postfächer) unter Nutzung des LFV-Formulars „Antrag auf Auszeichnung“ unter Angabe:
- der Personalien des Auszuzeichnenden (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- der bisher im Fußballsport ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit (auch nach Anzahl der Jahre)
- der bisher erhaltenen Auszeichnungen (einschl. DFV der DDR)
- und des beabsichtigten Auszeichnungstermins zu stellen.

Anträge auf Verleihung mit der Verdienstnadel des LFV M.-V. und der Ehrennadel in Gold und Silber des LFV M.-V. bedürfen ebenso wie Ehrungen durch den DFB bzw. NOFV einer ausführlichen Begründung durch den Antragsteller.

Neu: 2. Anträge der Vereine und der KFV sind für alle Auszeichnungsstufen mit Ehrennadeln des LFV M.-V., NOFV und DFB über den zuständigen KFV an die Geschäftsstelle des LFV M.-V. zu richten. Anträge sind schriftlich, auf elektronischem Weg (elektronische Postfächer) unter Nutzung des LFV-Formulars „Antrag auf Auszeichnung“ oder über die Vereinskennung im DFBnet unter Angabe:
-der Personalien des Auszuzeichnenden (Name, Vorname, Geburtsdatum),
-der bisher im Fußballsport ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit (auch nach Anzahl der Jahre)
-der bisher erhaltenen Auszeichnungen (einschl. DFV der DDR)
-und des beabsichtigten Auszeichnungstermins zu stellen.
Anträge auf Verleihung mit der Verdienstnadel des LFV M.-V. und der Ehrennadel in Gold und Silber des LFV M.-V. bedürfen ebenso wie Ehrungen durch den DFB bzw. NOFV einer ausführlichen Begründung durch den Antragsteller.

. . .

5. Für die in § 3 genannten Auszeichnungen werden jährlich die entsprechenden Ausschreibungen durch die Verbandsorgane veröffentlicht.

§ 5 Entscheidungen

BESCHLOSSEN

Art: **Neue Ziffer 4**

Alt: n.n.

Neu: Die Entscheidung über die Verleihung der in § 3 genannten Auszeichnungen obliegt der durch den Vorstand beauftragten Jury beziehungsweise dem Vorstand.

§ 6 Voraussetzungen

BESCHLOSSEN

Art: **Einschub neue Ziffer 4, aus Ziffer 4 wird Ziffer 5**

Alt: n.n.

Neu: Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Vorstand unter Erfüllung folgender Voraussetzungen treffen:
- 25 Jahre Wirken in haupt-und/oder ehrenamtlicher Position für den LFV M.-V mit besonderen Verdiensten
- davon mindestens 15 Jahre in einem Verbandsorgan nach § 17 der Satzung
- Inhaber der goldenen Ehrennadel des LFV M.-V.

§ 10 Verabschiedungskultur

BESCHLOSSEN

Art: **Einschub als neuer Paragraph, aus § 10 wird § 11 (Urkunden und Veröffentlichungen) , aus § 11 wird § 12 (Widerruf von Ernennungen zum Ehrenmitglied) und aus § 12 wird § 13 (Schlussbestimmungen)**

Alt: n.n.

Neu: Bei Ausscheid verdienstvoller Ehrenamtlicher/Hauptamtlicher mit über 25-jähriger Tätigkeit im Verein, Kreis- respektive Landesverband können diese Sportfreunde im Rahmen einer Vereins-, Kreis- oder Verbandsveranstaltung mit einem Präsent bis zu 10,00 EUR bedacht werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand des LFV M.-V.
Bei Ableben eines aktiven/hauptamtlichen Ehrenamtlichen kann eine Trauergeste im Gegenwert von bis zu 50,00 € bereitgestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 13 Schlussbestimmungen

BESCHLOSSEN

Art: **Änderung**

Alt: Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung des LFV M.-V. möglich.
Diese Ehrungsordnung wurde am 19.11.2010 auf dem 6. Ordentlichen Verbandstag des LFV M.-V. in Rostock beschlossen und tritt in dieser Form sofort in Kraft.

Neu: Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung des LFV M.-V. möglich.

6. FINANZORDNUNG

A ANTRAG DES VORSTANDES

§ 24 Spieleinnahmen

BESCHLOSSEN

Art: **Ziffer 1**

Alt: Für Pokal- und Qualifikationsspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
Von den Bruttoeinnahmen sind die Kosten für Ordnungsdienst und dem Schiedsrichterkollektiv/Schiedsrichter zu zahlen. Die verbleibende Summe wird im Verhältnis 50:50 zwischen den am Spiel beteiligten Vereinen aufgeteilt.

Neu: Für Pokal- und Qualifikationsspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
Von den Bruttoeinnahmen sind die Kosten für den Ordnungsdienst (zu Auftrag und Umfang siehe § 20 Sicherheitsrichtlinien LFV M.-V.) und dem Schiedsrichterkollektiv/Schiedsrichter zu zahlen. Die verbleibende Summe wird im Verhältnis 50:50 zwischen den am Spiel beteiligten Vereinen aufgeteilt.
Zum Nachweis solcher Kosten sind auf Anforderung entsprechende beweiskräftige Belege vorzulegen.

Begründung: Der Aufwand ist jeweils von der Anzahl der Zuschauer und vor allem auch von der Spielklasse der beiden Pokalspielteilnehmer abhängig. Bei Beteiligung von höherklassigen Mannschaften ist logischerweise auch der Aufwand umfangreicher. Alle Ausgaben zum Ordnungsdienst sind bei Aufforderung durch entsprechende beweiskräftige Belege vorzulegen.

B ANTRÄGE DER SG AUFBAU BOIZENBURG (PER E-POST AM 7. APRIL 2018)

§ 15 Kostenregelung bei Spielausfällen

ZURÜCKGEZOGEN

Art: **Änderung Ziffer 1**

Alt: Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die entstandenen und nachzuweisenden Kosten des ausgefallenen Spieles durch beide Vereine je zur Hälfte zu tragen. Die gleiche Regelung gilt auch bei Neuansetzung wegen eines Regelverstoßes durch den Schiedsrichter und bei Spielabbruch, wenn daraus eine Neuansetzung erforderlich wird. Ein Kostenvergleich zwischen den Vereinen ist möglich.

Neu: Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus und wird neu angesetzt, so sind die entstandenen und nachzuweisenden Kosten des ausgefallenen Spieles (insbesondere Schiedsrichterkosten und Kosten der Ordnungskräfte) durch den Verband zu tragen.

Begründung: Am 09.12.2017 fiel das Verbandsligapunktspiel zwischen der SG Aufbau Boizenburg und dem TSV Friedland infolge einer Buspanne der Friedländer Gäste aus. Da deren Meldung erst um 12.00 Uhr in Boizenburg einging und auch beim Verband keine vorherige Info eintraf, befand sich das angesetzte Schiedsrichtertrio bereits auf der Boizenburger Sportanlage, ebenso die Spieler und Trainer der SG Aufbau Boizenburg und die eingeteilten Ordner. Die hier jeweils angefallenen Kosten mussten durch die SG Aufbau Boizenburg beglichen werden (spätere Kostenteilung mit Friedland). Angesichts der Tatsache, dass das Sportgericht die Partie per Urteil neu angesetzt (inzwischen ausgetragen am 02.04.2018 - Ergebnis 1:0 für die SG Aufbau Boizenburg) und kein Verschulden eines Vereins festgestellt hat, waren die angefallenen Kosten für diese Partie doppelt zu zahlen bzw. sind unverschuldet Mehrkosten entstanden. Um diese ungerechte Regelung zu beseitigen, sollte der Verband bei Nichtverschulden beider Vereine die angefallenen und nachzuweisenden Kosten für eine ausgefallene Partie übernehmen. Deckungsvorschlag: aus den Gebühreneinnahmen anderer Sportgerichtsurteile.

Anhang zu den aktuellen Anträgen

ANSCHREIBEN DES SCHWERINER SC VOM 24. AUGUST 2018

Schweriner Sportclub Breitensport e.V.

Schweriner Sportclub Breitensport e.V.
Ratzeburger Str.44
19057 Schwerin
Tel. / Fax (0385) 4 80 79 47
www. ssc-breitensport.de
E-mail ssc@ssc-breitensport.de

Steuer-Nr. Finanzamt Schwerin 090/142/02290

eingetragen: VR 1179 Schwerin

Bankverbindung VR Bank
Konto. Nr. 2034620 (Hauptverein)
202034620 (Fußball)
1002034620 (Hockey)
BLZ 14091464

Schweriner Sportclub Breitensport e.V. Ratzeburger Str. 44, 19057 Schwerin
Landesfußballverband M-V
Sportfreund
Jörg Dräger
Greifswalder Str. 22
17506 Gützkow
-übers DFBnet-

24.08.2018

Betr. SSC - Anträge für Satzungs- und Ordnungsänderungen vom 27.03.2018

Sehr geehrter Sportfreund Dräger,
anliegend überreiche ich unsere Anträge vom 27.03.2018 mit dem Dialog-Protokoll vom 29.05.2017.
zu 1.
Ist § 37 der Satzung -Rechtsorgane – gemeint, was an sich unschwer er erkennen ist.
Ansonsten entsprechen die Anträge § 26 Satzung sowie § 6 Geschäftsordnung.
zu 2.
Betrifft § 4 Ziffer 8 Spielordnung.
Es sollte eine neue Ziffer 8 a eingefügt werden.
zu 3.
Die Anpassung der Sanktionsstufe betrifft die Rechts- und Verfahrensordnung § 37 a.
Der Text sollte so geändert werden, dass an Stelle des Abzuges von 6 Punkten geschrieben wird bis zu 6 Punkten.
Der Inhalt des Gesprächsprotokolls Vereinsdialoges vom 29.05.2017 ist doch wohl eindeutig.
Es entsteht die Frage, wer sich bisher damit befasst hat oder blieb das Alles über ein Jahr liegen.
Wir haben jedenfalls keine Antwort darauf erhalten.
zu 4.
Daher stelle ich einen weiteren Antrag zur Satzung.
Zur Gewährleistung der Basisdemokratie und der tatsächlichen Mitwirkung der Vereine soll der Landesverbandstag nach § 19 Ziffer 1 alle 2 Jahre statt im Abstand von 4 Jahren durchgeführt werden.

Mit sportlichem Gruß

Hartmut Rother
Vorsitzender

Anlage: Protokoll Vereinsdialog
Anträge an den Verbandstag vom 27.03.2018

Eine für alle: Die Familienversicherung! AOK Die Gesundheitskasse.

Schweriner Sportclub Breitensport e.V.

Schweriner Sportclub Breitensport e.V.
Ratzeburger Str.44
19057 Schwerin
Tel. / Fax (0385) 4 80 79 47
www. ssc-breitensport.de
E-Mail ssc@ssc-breitensport.de

Steuer-Nr. Finanzamt Schwerin
090/142/02290

eingetragen: VR 1179 Schwerin

Bankverbindung VR Bank
IBAN DE69 1409 1464 0002 0346 20 (Hauptverein)
DE24 1409 1464 1002 0346 20 (Hockey)
DE60 1409 1464 0202 0346 20 (Fußball)

BIC GENODEF1SN1

Schweriner Sportclub Breitensport e.V. Ratzeburger Str. 44, 19057 Schwerin

Landesfussballverband M-V
Sportfreund
Robert French
Kopernikusstr. 17 a
18057 Rostock

27.03.2018

Betr. Anträge für Satzungs- und Ordnungsänderungen bis 31. März 2018

Sehr geehrter Sportfreund French,

wir stellen hiermit folgende Anträge in Vorbereitung des Verbandstages und diverser Ordnungen.

1.
Aus dem Protokoll des Vereinsdialoges vom 29.05.2017 LFV / Schweriner SC Breitensport e.V. werden die in den ersten beiden Anstichen formulierten Anregungen zum Schiedsrichterwesen als Anträge gestellt.

2.
Zu Paragraph 37 – Rechtsorgane – LFV M-V nach Ziffer 5 der Satzung sollen folgende Ziffern eingefügt werden.
Ziffer 6
Die Rechtsorgane sind verpflichtet, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites oder einzelner Streitpunkte hinzuwirken.
Ziffer 7
Die Rechtsorgane können eine außergerichtliche Streitschlichtung vorschlagen und die Beteiligten des Verfahrens eine solche beantragen.
Ziffer 8
Der Antrag an die Rechtsorgane ist zu begründen.
Vor Einleitung eines Verfahrens haben die Organe und Ausschüsse zu prüfen, ob die Erteilung eines Hinweises zunächst ausreichend ist.

Konto bei der SPK Mecklenburg-Schwerin
IBAN: DE23 1405 2000 1729 9511 00 BIC: NOLADE21LWL

3.
Zu Paragraph 41 Ziffer 3 der Satzung - Schiedsrichterausschuss -
Nach den Buchstaben -i- ist ein weiterer Buchstabe mit folgendem Inhalt anzufügen.
Jugendlichen Schiedsrichtern ist ein ausgebildeter, erfahrener Schiedsrichter als Mentor zur Seite zu stellen.
Für neu ausgebildete Schiedsrichter ist ein Mentoring zu praktizieren.

Mit sportlichem Gruß

Hartmut Rother
Vorsitzender

Peter Brügmann
Geschäftsführer

Anlage: Protokoll Vereinsdialog

LANDESFUSSBALLVERBAND
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.

Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. · Kopernikusstraße 17a · 18057 Rostock

Kopernikusstraße 17a · 18057 Rostock
Tel. 0381 12855 0 · Fax 0381 12855 22
info@lfvm-v.de · www.lfvm-v.de

Ostseesparkasse Rostock
BLZ: 130 500 00 · Konto Nr. 605 015 007
IBAN: DE19 1305 0000 0605 0150 07
BIC: NOLADE21ROS

Steuernummer 079/142/05926

Gesprächsprotokoll

Vereinsdialog 29.05.2017 / 17.30 - 19.30 Uhr

Schweriner SC Breitensport e.V.

Teilnehmer:

LFV M.-V.:	Joachim Masuch (JM), Bastian Dankert (BD), Martin Bartsch (MB)
KFV SN-NWM:	Theodor Körner (TK), Michael Gniefke (MG)
Verein:	Hartmut Rother, Peter Brügmann, Marcus Magerfleisch, Torsten Esche-Schulz, Daniela Kullak
Gäste:	keine

Thema 1: Schiedsrichterwesen

- Der Verein regt an, dass das Modell der Anrechnung der SR-Einsätze evtl. anders gestaltet werden sollte. Hierbei könnte man z.B. als Basis die Anzahl der zu pfeifenden Spiele für einen Verein nutzen und diesen als Basis nehmen. Dadurch könnte ein SR der z.B. 20 Spiele in der Saison pfeift einen anderen ausgleichen, der nur 12 geschafft hat. Der Mittelwert von 16 Spielen pro SR pro Saison kann so auch erreicht werden in dem SR ihr Soll übererfüllen und andere dem Verein erhalten bleiben, auch wenn sie keine 16 Einsätze schaffen.
- Eine weitere Anregung ist die Anpassung der Sanktionsstufe 3 für SR-Soll-Untererfüllung. Hierbei sollte der Abzug von „6 Punkte" in „bis zu 6 Punkten" geändert werden, um dem Sportgericht somit einen Handlungsspielraum einzuräumen und pauschalisierte Strafen zu verhindern.
    - Beide Anregungen werden an den SR-Ausschuss sowie der AG Satzung & Ordnungen weitergegeben
- BD erläutert das im Zuge des Entwicklungsplans des LFV M.-V. stehende SR-Mentoring-System, in dem neu ausgebildeten SR ein Mentor über einen gewissen Zeitraum begleiten soll. Und erläutert hierbei den schrittweisen Prozess, da die Mentoren selber ja auch zunächst ausgebildet und auf die neue Aufgabe vorbereitet werden müssen. In diesem Zusammenhang plant der LFV M.-V. auch den Aufbau eines SR-Stützpunkt-Systems.
- BD gibt darüber hinaus den Hinweis auf die Möglichkeit der Ausrichtung eines „Tages des Schiedsrichters", welche bisher stets zur Gewinnung von SR in den betreffenden Vereinen beitragen konnten. Aktuell ist der LFV M.-V. der einzige Landesverband in Deutschland, der seit zwei Jahren wieder steigende SR-Zahlen aufweisen kann.

Premiumpartner des LANDESFUSSBALLVERBANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.

- Der Verein kritisiert die Zusammenarbeit mit dem SR-Ausschuss des KFV SN-NWM. Die Kommunikation ist nicht gut, was z.T. Ursache einiger Probleme ist.

Thema 2: Spielbetrieb / Ehrenamt

- Der Verein hat mit Fr. Kullak eine Elternvertreterin im Vorstand/ Abteilungsleitung Fußball installiert, was die Kommunikation mit der Elternschaft verbessert.
- Im Nachwuchs führt der Verein jedes Jahr ein Internationales D-Junioren-Turnier gegen Ausländerfeindlichkeit und Fremdenhass sowie im Winter ein G-Junioren-Turnier durch.
- Anregung durch den Verein: in der G- und- F-Jugend sollte nach dem Schritt zur Fairplay Liga als nächstes die Abschaffung von Ergebnissen bzw. Tabellen diskutiert werden, da das Ergebnisdenken in diesem Altersbereich fehl am Platz ist.
    - Anregung wird an den Jugendausschuss des LFV M.-V. weitergegeben

Thema 3: Finanzen

- Hr. Rother kritisiert den KFV SN-NWM dafür, dass Einnahmen aus Ordnungsstrafen in der Haushaltsplanung eingeplant werden und dass diese Einnahmen sogar höher ausfallen als die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen der Vereine.
    - TK erläutert, dass die Höhe der Einnahmen aus Ordnungsstrafen nicht am KFV liege, sondern den Verfehlungen der Vereine geschuldet ist. An der Höhe der einzelnen Strafen wurde nichts geändert.
- BD erläutert die Veränderungen im Zuge der Einführung des Verbandsbeitrages des LFV M.-V. und der damit in Zusammenhang stehende Plan, den Nachwuchs komplett kostenneutral für die Vereine zu gestalten.

Thema 4: Sonstiges

- Der Verein merkt an, dass die Wahrnehmung der Sportgerichtsbarkeit nicht dem Rechtsverständnis des Vereins (bspw. eines Zivilgerichts) entspricht. Das Sportgericht wird eher als Staatsanwalt denn als neutral beurteilendes Gericht wahrgenommen. Eine Dreigliederung in „Verteidigung – Anklage – Gericht" gibt es offensichtlich nicht bzw. wird so durch den Verein nicht wahrgenommen.
    - JM: Die Anmerkung wird aufgenommen, jedoch kann die ehrenamtlich geführte Sportgerichtsbarkeit nicht eins zu eins mit der Zivilgerichtsbarkeit verglichen werden.

Premiumpartner des LANDESFUSSBALLVERBANDES MECKLENBURG VORPOMMERN E.V.

WEMAG Lübzer polytan AOK OstseeSparkasse Rostock NDR nordmagazin NORDEX

KREISFUSSBALLVERBAND WARNOW e.V.

Kreisfussballverband Warnow e.V. • Kopernikusstraße 17a • 18057 Rostock

Landesfußballverband M-V e.V.
Kopernikusstraße 17
18057 Rostock

Unser Zeichen	Organ	Name	E-Mail	Datum
SPA	Ausschuss	Jens Heidelbach	geschaeftsstelle@kfv-warnow.de	30.03.2018

Betreff: Antrag auf Ordnungsänderung für das neue Spieljahr

Sehr geehrter Herr Turowski,

Der Kreisfussballverband Warnow e.V. hat folgenden Änderungswusch zur Spielordnung für das neue Spieljahr.

§ 15 Wechsel innerhalb des Vereins
Der Einsatz von Spielern aus höherklassigen Mannschaften sollte so geregelt werden, dass kein Sprung von 5 Spielklassen ermöglicht wird. Im Extremfall wäre das gegenwertig beim Güstrower SC und Rostocker FC (Verbandsliga zur Kreisliga) möglich.
Dies sollte im Sinne des Sportgeistes verhindert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Heidelbach
Spielausschussvorsitzender

Ihr Kreisfußballverband Warnow e.V.

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig

Ostseesparkasse Rostock
BLZ: 130 500 00
Kto.-Nr.: 200 080 520
IBAN: DE37 1305 0000 0200 0805 20
BIC: NOLADE21ROS

Geschäftsstelle Sportforum
Kopernikusstraße 17a
18057 Rostock
geschaeftsstelle@kfv-warnow.de
www.kfv-warnow.de

Vorsitzender: Dieter Möller
1. Stellv. Vors.: Matthias Bastian
Schatzmeisterin: Annette Kiehl
Vereinsregister: VAR 10091
Steuernummer: 079/142/06973

FSV Malchin
Fritz-Reuter-Platz 12
17139 Malchin

An den
Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern
Jugendausschuss

Antrag pro Bildung A-Junioren-Teams/Einsatz von Spielern des jüngeren Jahrgangs auf Landesebene

31.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir richten uns mit nachstehendem Antrag an Sie und sehen diesen als Diskussionsgrundlage.
Seit Jahren beobachten wir nicht nur die Entwicklung im A-Junioren-Bereich, wir sind vielmehr Teil dieses Prozesses geworden.
Als einer der wenigen Vereine der Region stellen wir eine große Nachwuchsabteilung auf die Beine. In diesem Jahr ist es uns gelungen alle Altersklassen mit Mannschaften zu besetzen. Insgesamt spielen rund 200 Kinder- und Jugendliche bei uns im FSV 1919 Malchin Fußball.
Leidlich müssen wir beobachten, dass Vereine die keine A-Junioren-Teams stellen, uns Spieler abwerben beziehungsweise Spieler einsetzen die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Im Grunde sehen wir diese Regel als unfair an und bittet dies zu überdenken.

Auch in dieser Saison haben wir wieder eine A-Jugendmannschaft ins Feld führen. Der Kader dieser A-Junioren besteht aus 7 Spielern der Geburtenjahrgänge 2000 und wird von 11 B-Junioren aufgefüllt. Sie können sich vorstellen, dass die „Innere Hürde" diese A-Jugend aufzustellen schwer war für uns. Mehrmals wurde die Option in Erwägung gezogen ohne A-Jugend auszukommen und dafür die Spieler in den Herrenbereich zu integrieren.
Daher rührt unser Antrag.

Wir schlagen vor, dass A-Junioren des jüngeren Jahrgangs an Punktspielen im Herrenbereich teilnehmen dürfen. Um den Spielbetrieb der Junioren sowie Vereine zu schützen die A-Junioren ausbilden, ja das Ausbilden von Spielern in A-Junioren Jahrgängen attraktiver zu machen, schlagen wir einige Auflagen vor.

Nur Vereine, die eine A-, B- und C-Jugend stellen dürfen jüngere A-Junioren einsetzen

- Entsprechender Zustimmung der Eltern vorausgesetzt
- Ärztlicher Nachweis vorausgesetzt
- Maximal 2 Spieler des jüngeren Jahrgangs dürfen pro Wochenende eingesetzt werden

Vereine ohne A-, B- und C-Jugend dürfen Spieler erst ab 18 Jahren einsetzen.

Nach unserem Kenntnisstand ist die Vorgehensweise im FV Vorpommern-Rügen längst aktuell.

SV „Rot-Weiss“ Trinwillershagen e.V.

Landesfussballverband M-V
Herr Robert French
Kopernikusstraße 17a
18057 Rostock

Änderungsantrag/Anpassungsantrag für Satzung

Sehr geehrter Herr French,

wir möchten mit unserem Antrag eine Änderung im U**mgang mit den Vereinen und deren Pflicht zur Stellung von Schiedsrichtern** erwirken.
Derzeit ist es so, dass Vereine verpflichtet werden, je nach gemeldeten Mannschafften eine gewisse Anzahl Schiedsrichter zu stellen. Aktuell ist dieses aber ein großes Problem. Stadtvereine mit Einwohnerzahlen von 10000 aufwärts haben diese Probleme eventuell weniger aber wir ländlichen Vereine können seit Jahren unseren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen oder nehmen uns die Schiedsrichter untereinander weg. Dagegen wurde von den Verbänden nichts getan, sondern nur mit Strafen und Hinweisen auf Satzungen Druck entwickelt, der jedem ehrenamtlich geführten Verein belastet.
Bekannt sind diese Probleme aber bisher tatenlos hingenommen. Derzeit ist es so, dass wir die Schiedsrichter versuchen durch Geld und Sachleistungen von anderen Vereinen abzuwerben bzw zu halten. Die Schiedsrichter wissen um ihre Begehrtheit und es läuft schon lange ein Kampf um ihre Dienste. Dies steht nicht mehr unter sportlichem Aspekt unserer Meinung nach und der Verband müsste hier reagieren.
Unser Vorschlag wäre:

1. Die Vereine erhalten die Möglichkeit über eine Einmalzahlung im Spieljahr(z.B. 1000,-€) von der Schiedsrichterpflicht befreit zu werden und nicht sportlich dafür bestraft zu werden(Punktabzüge). Das Geld kann dann vom Verband genutzt werden um Schiedsrichter zu akquirieren oder Anreize zu schaffen für Neuausbildungen.
   Begründung: Für Vereine ist es leichter geworden einen Sponsor zu gewinnen als Schiedsrichter zu stellen. (Natürlich bleiben die Schiedsrichterkosten bei den Spielen davon unberührt)
   Auf jeden Fall sollte die jetzige Verfahrensweise überarbeitet werden!

Postanschrift:
SV „Rot Weiss“ Trinwillershagen
Birkenweg 8
18320 Trinwillershagen

Telefon:
038225/239
Telefax:
-

Bankverbindung:
Kto.Nr.: 539000450
BLZ: 15050500
Sparkasse Vorpommern
IBAN:

Internet:
www.rotweisstrinwillershagen.de
Mail:
info@rotweisstrinwillershagen.de

SV „Rot-Weiss“ Trinwillershagen e.V.

Wir würden uns ein Eingreifen des Verbandes sehr wünschen da dieser Prozess schon sehr fortgeschritten ist. Natürlich wird es vielen Schiedsrichtern nicht gefallen, die sie Ihre Bezüge bei Vereinen erhalten(auch Schiedsrichter aus den Verbänden). Aber dies ist nicht im Sinne des Sportes sondern nur im Sinne des Geldes.
Immer mehr kleine Vereine werden so die „sportliche Bühne“ verlassen über die Zeit.

Wir wünschen uns eine Bearbeitung unseres Anliegens und eine Information zum Ergebnis.

Mit sportlichen Grüßen

Olaf Bollhagen
Vorsitzender

Postanschrift:
SV „Rot Weiss“ Trinwillershagen
Birkenweg 8
18320 Trinwillershagen

Telefon:
038225/239
Telefax:
-

Bankverbindung:
Kto.Nr.: 539000450
BLZ: 15050500
Sparkasse Vorpommern
IBAN:

Internet:
www.rotweisstrinwillershagen.de
Mail:
info@rotweisstrinwillershagen.de

B Aktuelle Anträge

II Anträge auf Ordnungsänderungen

REDAKTIONELLE ERGÄNZUNG

2. JUGENDORDNUNG

C ANTRAG DES FV VORPOMMERN-GREIFSWALD

Anhang zur Jugendordnung - Bildung von Spielgemeinschaften auf der Grundlage des § 12 der Jugendordnung des LFV M.-V.

BESCHLOSSEN

Art: Änderung Ziffer 5

Alt: Eine Spielgemeinschaft kann das Aufstiegsrecht bis zur Landesliga wahrnehmen.

Neu: Eine Spielgemeinschaft kann das Aufstiegsrecht bis zur höchsten Verbandsspielklasse wahrnehmen.

Begründung: Zur weiteren Stärkung und Förderung von jungen Fußballern, insbesondere nach dem Stützpunktsystem des DFB ab C-Junioren, ist es dringend notwendig und geboten, Spielgemeinschaften für die Verbandsliga vor allem im ländlichen Raum des Landes zuzulassen. Hierbei sollte der Gedanke einer langfristigen Förderung, vom Kreis zum Land und darüber hinaus, stets im Mittelpunkt der gesamten Nachwuchsarbeit stehen.

3. RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

D ANTRAG DES KFV SCHWERIN-NORDWESTMECKLENBURG

§ 37a Strafen gegen Vereine bei Nichterfüllung der Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter

BESCHLOSSEN

Art: Änderung Ziffer 9

Alt: Die Einleitung und Durchführung von Verfahren durch die Rechtsorgane setzen eine Antragstellung dazu durch den zuständigen Spielausschuss voraus. Er hat gleichzeitig die Beweisführung über ein Fehlverhalten zu leisten.

Neu: Die Einleitung und Durchführung von Verfahren durch die Rechtsorgane setzen eine Antrag- stellung dazu durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss bis spätestens Mitte September des neuen Spieljahres voraus. Dieser hat gleichzeitig die Beweisführung über ein Fehlverhalten des Vereins zu führen.

Begründung: für die Saison 2018/19 beantragt der KFV Schwerin-NWM die Änderung der Zuständigkeit der Beantragung von Strafen gegen Vereine bei Nichterfüllung der Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter laut Rechts-& Verfahrensordnung § 37a Nr.9.
Gemäß Spielordnung § 4 Nr.8 und R-& Verfahrensordnung § 37 a Nr.9 müssen Vereine für ihre Mannschaften entsprechende einsatzfähige Schiedsrichter stellen. Bei zu Widerhandlung werden die Vereine sanktioniert, die entsprechenden Schiedsrichterlisten arbeitet der Schiedsrichterausschuss aus. Dementsprechend sollte auch der Schiedsrichterausschuss für die Einleitung von Verfahren an die Rechtsorgane zuständig sein und gleichzeitig auch die Beweisführung über das Fehlverhalten der Vereine führen und nicht wie bisher das der entsprechende Spielausschuss ein Verfahren einleitet und für die Beweisführung zuständig ist.